
CHECKLISTE ZUR SEPA-EINFÜHRUNG

Die folgende Checkliste zeigt wichtige Aspekte auf, die bei der Einführung der neuen SEPA-Zahlungsverfahren zu beachten sind.

ALLGEMEIN

- * Grundsätzlich müssen Sie beachten, dass die Auswirkungen von SEPA in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf Ihr Unternehmen und Ihre Prozesse komplex und nicht zu unterschätzen sind. Gerade bei der SEPA-Lastschrift sind die Auswirkungen massiv. SEPA betrifft weit mehr Geschäftsbereiche als man auf den ersten Blick vermuten mag.
- * Benennen Sie einen SEPA-Verantwortlichen als Ansprechpartner für alle Fragen und setzen Sie ein Projektteam auf, in dem sich entsprechende Experten aus den diversen Unternehmensbereichen befinden, die von SEPA mittel- und unmittelbar betroffen sind. Seien Sie sich bewusst, dass SEPA kein einmaliger kurzer Prozess, sondern eine wohl mehrere Jahre andauernde geschäftsbereichsübergreifende Herausforderung darstellt.
ACHTUNG: Beziehen Sie auch Ihre Geschäftspartner mit ein!
- * Prüfen Sie, ob Sie Ihre gegebenenfalls bestehenden Konten bei ausländischen Banken auch auf längere Sicht wirklich noch benötigen. Ermitteln Sie ferner, ob Sie weitere länderspezifische Zahlungsverfahren im Einsatz haben und ob Sie diese noch benötigen oder ob Sie besser auf die SEPA-Verfahren umstellen.
- * Beachten Sie, dass die Meldepflicht nach der AWW (Außenwirtschaftsverordnung) auch weiterhin für grenzüberschreitende ein- und ausgehende SEPA-Zahlungen besteht.
- * Prüfen Sie, ob Ihre IT-Systeme (z. B. ERP- und Electronic-Banking-Systeme) die neuen XML-Formate verarbeiten können, von denen auszugehen ist, dass sie auch in weiteren wichtigen Finanzprozessen, z. B. in der elektronischen Rechnungsabwicklung, immer mehr zum Einsatz kommen werden.
- * Führen Sie umfangreiche technische Tests mit Ihrem Zahlungsdienstleister durch.
- * Sprechen Sie mit Ihren Software-Lieferanten und Ihrer Bank, wie diese Sie bei der SEPA-Einführung unterstützen können.

- * Beachten Sie, dass die neuen SEPA-Formate deutlich mehr Daten erzeugen und deshalb Ihre Systeme darauf vorbereitet sein müssen, damit die notwendige Leistung (Performance) aufrecht erhalten bleiben kann.
- * Berücksichtigen Sie, dass z. B. im Verwendungszweck und im Namensfeld keine Umlaute mehr verwendbar sind. Zulässig sind alleine die nachfolgenden Zeichen (EPC 2009):

a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9																
'	:	?	,	-	(+	.)	/																
Leerzeichen																									

ACHTUNG: Die Bank des Debtors könnte eine Lastschrift zurückweisen, wenn Zeichen verwendet werden, die nicht in der obigen Auflistung enthalten sind. Alternativ hierzu könnte sie auch „fehlerhafte“ Zeichen durch z. B. Leerzeichen oder bedeutungsähnliche Zeichen aus dem vorgegebenen Zeichensatz ersetzen.

Somit können bzw. sollten, um auf der sicheren Seite zu sein, keine deutschen Umlaute und kein Eszett mehr verwendet werden: Ä Ü Ö ä ü ö ß

- * Denken Sie daran, dass im Verwendungszweck deutlich weniger Zeichen als bisher zur Verfügung stehen: statt 378 Stellen nur noch 140 Stellen. Dies kann signifikante Auswirkungen auf Ihre Prozesse haben, wenn Sie derzeit mit mehr als 140 Zeichen im Verwendungszweck operieren, um Ihre Prozesse durchgängig zu gestalten (durchgehende Datenverarbeitung bzw. Straight Through Processing).

ACHTUNG: Das Problem eines kurzen, 140 stelligen Verwendungszwecks kann Sie auch schon vor der Abschaltung der nationalen Systeme am 1. Februar 2014 treffen, wenn einer Ihrer Kunden bereits auf die SEPA-Verfahren umgestellt hat oder diese zeitweise nutzt.

ZAHLUNGSEINGÄNGE PER SEPA-ÜBERWEISUNG

- * Teilen Sie Ihren Kunden Ihre IBAN und Ihren BIC mit (zu Beginn ergänzend zur bisherigen Kontonummer und Bankleitzahl), z. B. auf Rechnungen und auf Ihrer Website.
- * Passen Sie gegebenenfalls vorhandene automatisierte Verfahren für den Abgleich der offenen Posten an die Struktur von SEPA-Zahlungseingängen auf Ihrem Kontoauszug an.
- * Sie sollten eine kundeneigene, eindeutige Referenz (z. B. die Vertragsnummer), soweit vorhanden, mit dem Zahlungsauftrag weiterreichen (z. B. innerhalb der Ende-zu-Ende-Referenz), so dass diese Referenz Ihnen beispielsweise bei Rückgaben wieder übermittelt wird. Dadurch können Sie eine vom Zahlungsdienstleister zurückgegebene Überweisung (z. B. aufgrund falscher Kontodaten) leichter einem Vorgang oder einem Kunden zuordnen und Folgeprozesse anstoßen.
- * Sprechen Sie mit Ihrer Bank, wie lange Sie noch Ihre Überweisungsaufträge in den alten Datenformaten (z. B. für den Auslandszahlungsverkehr das DTAZV-Format) einliefern können.

ZAHLUNGSEINZÜGE PER SEPA-LASTSCHRIFT

- * Beantragen Sie eine Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Bundesbank (www.glaebiger-id.bundesbank.de). Diese Nummer muss bei jeder Lastschrifteinreichung mit angegeben werden.
- * Wandeln Sie die vorhandenen Kontodaten Ihrer Kunden in IBAN und BIC um bzw. erheben Sie die IBAN und den BIC Ihrer Kunden und ergänzen Sie diese in Ihren Kundendaten. Den BIC benötigen Sie z. B. zur Durchführung von Zahlungen außerhalb des SEPA-Raums
- * Die deutschen Banken und Sparkassen haben unter www.iban-service-portal.de einen Dienst zur Umwandlung von Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN und BIC eingerichtet. Die Zugangsdaten erhalten Sie von Ihrer Hausbank. Beachten Sie allerdings dabei, dass ggf. nicht alle Umwandlungen automatisiert erfolgen können.
- * Ändern Sie gegebenenfalls die Prüfroutinen für die Syntax- und Prüfziffernkontrolle der Kontodaten, wenn Sie die IBAN und den BIC direkt von Ihren Kunden erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.swift.com/products/bic_registration/iban_format_registration (IBAN Registry).
- * Legen Sie fest, nach welcher Systematik die Nummern zur eindeutigen Identifizierung der SEPA-Lastschriftmandate (Mandatsreferenzen) vergeben werden. Die Mandatsreferenz muss bei jeder Lastschrifteinreichung angegeben werden.
- * Beachten Sie, dass erteilte SEPA-Mandate sowie etwaige Änderungen regel- und gesetzeskonform aufbewahrt werden müssen.
- * Legen Sie fest, wie das Fälligkeitsdatum von Lastschriften bestimmt wird (z. B. sechs Bankarbeitstage nach Bestelleingang bei Bestellungen bis 16 Uhr, sonst sieben Bankarbeitstage nach Bestelleingang). Achten Sie dabei darauf, dass die Vorlaufzeiten für die Benachrichtigung des Kunden und die Vorlage der Lastschrift bei der Bank des Kunden eingehalten werden müssen.
- * Beachten Sie, dass bestehende deutsche Einzugsermächtigungen aufgrund der AGB-Änderungen durch die deutsche Kreditwirtschaft (9. Juli 2012) in SEPA-Mandate umgewandelt werden können, ohne dass Sie ein neues SEPA-konformes Mandat einholen müssen. Notwendig ist dazu allerdings, dass Ihnen eine gültige unterschriebene Einzugsermächtigung vorliegt. Ferner müssen Sie auf jeden Fall bei einer Erstlastschrift Ihren Kunden darüber informieren, z. B. im Rahmen der Prenotification, dass eine Umdeutung erfolgt. Dabei müssen Sie auch Ihre Gläubiger-ID und die von Ihnen vergebene Mandatsreferenz mitteilen. Problematisch kann dies werden, wenn der Vertragspartner nicht gleich Schuldner ist: die Eltern bezahlen für ihr studierendes Kind, das einen Vertrag mit dem örtlichen Versorger abgeschlossen hat, die anfallenden Kosten. Der Versorger muss in diesem Fall die Rechnung an das Kind versenden und die Eltern über den Einzug der Forderung im Rahmen der Prenotification informieren. Wenn dem Versorger die Adresse der Eltern aber nicht bekannt ist, dann kann in diesem Ausnahmefall ersatzweise das Kind (der Vertragspartner) informiert werden, dass es den Kontoinhaber entsprechend informieren möge. Etwaige dadurch entstehende Vertragsstörungen, wie Rücklastschriften, sind durch den Einreicher zu verantworten.

- * Erfragen Sie bei Ihrer Bank die Einreichungsfristen (Cut-Off-Zeiten) für die SEPA-Lastschrift. Diese benötigen Sie, um zu wissen, bis wann Ihre bei der Bank eingereichten SEPA-Lastschriften noch als am selben Tag eingegangen angesehen werden.
- * Beachten Sie, dass Sie eine Versionsverwaltung für die Mandate benötigen (z. B. bei Änderung der Bankverbindung Ihres Kunden oder Änderung der Anschrift) und diese auch die Ausführungsart der Lastschrift (Erst-, Folge-, Einmal- und letzte Lastschrift) verwalten kann. So resultiert z. B. aus der Änderung der Bankverbindung immer eine Erstlastschrift mit einer (mit ihr verbundenen) längeren Vorlaufzeit.
- * Stellen Sie sicher, dass der Kunde rechtzeitig über den Lastschritteinzug und das Fälligkeitsdatum informiert wird (Prenotification). Dies können Sie auch z. B. im Rahmen einer Rechnung oder eines Bescheides machen. Sie muss ferner mindestens den Betrag, den Fälligkeitstermin, die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz beinhalten.
- * Berücksichtigen Sie in Ihrem Liquiditätsmanagement, dass sich aufgrund der relativ langen Einreichungsfristen (insbesondere bei erst- oder einmaligen Basislastschriften) im Vergleich zum Einzugsermächtigungsverfahren, bei der eine Lastschrift bei Sicht fällig war, Änderungen im Zeitpunkt des Zahlungszuflusses ergeben. Dies kann sogar so weit führen, dass bisher mögliche Geschäftsabläufe / Geschäftsmodelle in der gewohnten Art und Weise aufgrund der relativ langen Vorlaufzeiten nicht mehr möglich sind.
- * Sie sollten eine kundeneigene, eindeutige Referenz (z. B. die Vertragsnummer), soweit vorhanden, mit dem Zahlungsauftrag weiterreichen (z. B. innerhalb der Ende-zu-Ende-Referenz), so dass diese Referenz Ihnen z. B. bei Rücklastschriften wieder übermittelt wird. Dadurch können Sie einer Rücklastschrift automatisiert einen Vorgang oder einen Kunden zuordnen und Folgeprozesse anstoßen.
- * Legen Sie für den Fall von Rückweisungen, Rückgaben, Widersprüchen und Rücklastschriften die Folgeprozesse fest (z. B. bei Rücklastschriften in Abhängigkeit des Rücklastschriftengrunds). Beachten Sie dabei, dass mit SEPA geänderte Rückgabecodes ausgeliefert werden.

Interessiert an aktuellen Ereignissen rund um die Themen SEPA, E-Banking, Kartenzahlungen, E- oder M-Payment und mehr?

Der Zahlungsverkehrs-Newsletter fasst alle zwei Wochen die aktuellen Trends im Zahlungsverkehrsmarkt für Sie zusammen:

www.ibi.de/zvnews.html

Checkliste zur SEPA-Einführung

Stefan Weinfurter, Dr. Ernst Stahl, Dr. Georg Wittmann, Sabine Pur, Silke Weisheit

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt und alle Rechte daran sind vorbehalten. Verwertungen des Werkes oder von Teilen daraus sind ausschließlich nach Genehmigung unter Angabe der Quelle „Checkliste zur SEPA-Einführung 2012 (www.ibi.de)“ zulässig.

Text, Redaktion und Gestaltung

ibi research an der Universität Regensburg GmbH

Bilder

ibi research an der Universität Regensburg GmbH

Herausgeber / Kontakt

ibi research an der Universität Regensburg GmbH
Galgenbergstraße 25, 93053 Regensburg

Telefon: +49 941 943-1901

E-Mail: info@ibi.de

Web: www.ibi.de

Haftungserklärung

Das Werk mit seinen Inhalten wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und gibt den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen Stand wieder. Dennoch kann für seine Vollständigkeit und Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Durch die Rundung einiger Umfragewerte kommt es vereinzelt zu von 100 % abweichenden Gesamtsummen.

Interviews und Kommentare Dritter spiegeln deren Meinung wider und entsprechen nicht zwingend der Meinung von ibi research. Fehlerfreiheit, Genauigkeit, Aktualität, Richtigkeit, Wahrheitsgehalt und Vollständigkeit der Ansichten Dritter können seitens ibi research nicht zugesichert werden.

Die Informationen Dritter, auf die Sie möglicherweise über die in diesem Werk enthaltenen Internet-Links und sonstigen Quellenangaben zugreifen, unterliegen nicht dem Einfluss von ibi research. ibi research unterstützt nicht die Nutzung von Internet-Seiten Dritter und Quellen Dritter und gibt keinerlei Gewährleistungen oder Zusagen über Internet-Seiten Dritter oder Quellen Dritter ab.

Die Angaben zu den in diesem Werk genannten Anbietern und deren Lösungen beruhen auf Informationen aus öffentlichen Quellen oder von den Anbietern selbst.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Warenbezeichnungen, Handelsnamen und dergleichen in diesem Werk enthaltenen Namen berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann genutzt werden dürften. Vielmehr handelt es sich häufig um gesetzlich geschützte, eingetragene Warenzeichen, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind. Bei der Schreibweise hat sich ibi research bemüht, sich nach den Schreibweisen der Hersteller zu richten.

Trotz der Vielzahl an Informationen sowie aufgrund einer dem ständigen Wandel unterzogenen Sach- und Rechtslage kann das Werk jedoch keine auf den konkreten Einzelfall bezogene Beratung durch jeweilige fachlich qualifizierte Stellen ersetzen. ibi research empfiehlt deshalb grundsätzlich bei Fragen zu Rechts- und Steuerthemen und rechtsverwandten Aspekten, sich an einen Anwalt oder an eine andere qualifizierte Beratungsstelle zu wenden.